

RS Vwgh 1993/3/25 91/16/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §36 Abs1;

FinStrG §8 Abs2;

FinStrG §9;

Rechtssatz

Der Abgabepflichtige (hier: ein deutscher, ständig im Exportgeschäft tätiger Markenhändler) muß beim Export in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaften mit weitergehenden Förmlichkeiten rechnen. Daß der Export von Waren mit gewissen Förmlichkeiten verbunden ist, muß ihm aufgrund seiner gewerblichen Tätigkeit bekannt sein; seine offensche Annahme, derartige Förmlichkeiten entfielen alleine deshalb, weil diese Waren (hier: Briefmarken) so klein wären, daß sie in Briefumschlägen Platz fänden, übersteigt die Grenze zur entschuldbaren Fehlleistung bei weitem.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991160084.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at